

1 Lieferung

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 5 Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .
- 1.3 entfällt
- 1.4 entfällt
- 1.5 entfällt
- 1.6 entfällt
- 1.7 Aus dem Angebot ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung über eine bestimmte Menge für den Auftraggeber.

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden
St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden

3 Leistungstermine

- 3.1 Montagefreiheit entfällt
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung entfällt
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt
- 3.6 Übergabe/Abnahme entfällt
- 3.7 Leistungszeitraum von 01.04.2025 bis 31.03.2029
- 3.8 Vertragslaufzeit Der Vertrag wird mit einer MVD beginnend am 01.04.2025 von 12 Monaten geschlossen. Bei Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt automatisch, es sei denn der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende die Vertragsbeendigung mit. Er endet spätestens am 31.03.2029
- 3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) siehe Pkt. 5.1

in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

ausschließl. per E-Mail an: rechnung-ebit@dresden.de

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung

entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung

bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme.

Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen.

Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen. Die Regelungen zur Vertragsstrafe werden nicht hier angeführt, sondern sind in den AGB der beigefügten EVB-IT Rahmenvereinbarung enthalten.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----